

Informationsschreiben

des BMF und des FV UBIT

Integration der Personalverrechner als berufsmäßige Parteienvertreter in FinanzOnline

1 Datenübermittlung durch "Interessensvertretungen"

Voraussetzung für eine Teilnahme der Personalverrechner als berufsmäßige Parteienvertreter in FinanzOnline ist die Übermittlung der Mitgliederdaten durch die jeweilige Interessensvertretung an die Finanzverwaltung. Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich (FV UBIT) führt diese Datenübermittlung laufend durch.

2 Abbildung der Vollmachtsverhältnisse

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Umfang der Berechtigungen für Personalverrechner in FinanzOnline bildet § 4 Abs. 1 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG).

2.2 Abgabe Klientenliste

Während bei bestimmten berufsmäßigen Parteienvertretern (WTH, RA, NO) die (mündliche) Berufung auf eine Vollmacht deren Nachweis in Papierform ersetzt, ist diese Rechtslage bei den Personalverrechnern nicht gegeben. Diesen Parteienvertretern steht daher die Funktionalität zum Setzen der Vollmachten in FinanzOnline nicht zur Verfügung. Die Anmerkung der steuerlichen Vertretungsvollmacht muss somit durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

Um diese Berechtigungsanmerkung sowie eine aktuelle Vertretungszuordnung in FinanzOnline zu ermöglichen, müssen die Personalverrechner eine **Liste ihrer aktuell vertretenen Klienten samt Kopien der Vollmachtsurkunden den jeweiligen Klientenfinanzämtern mit dem beiliegenden Vordruck** übermitteln.

Diese Klientenliste muss folgende Informationen enthalten:

- Finanzamtsnummer und Steuernummer des Personalverrechners
- Name des Personalverrechners
- Finanzamtsnummer und Steuernummer der Klienten
- Name der Klienten

2.3 Künftige Änderungen der Vollmachtsverhältnisse

Künftige Änderungen im Bestand der vertretenen Klienten (insbesondere neu übernommene oder zurückgelegte Vollmachten) sind dem Klientenfinanzamt unverzüglich unter Vorlage der Vollmachtsurkunde mitzuteilen. Im Fall der Endigung einer Vollmacht ist eine einfache Meldung ausreichend.